



# Weisungen zum Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol)

vom 31. August 2019, geltend ab 1. Januar 2020

---

Die Weisungen stützen sich auf Artikel 24 der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV; SR 919.117.71). Sie präzisieren die Vorgaben im Anhang 2 der ISLV und richten sich an die kantonalen Vollzugs- und Kontrollbehörden sowie an von ihnen beauftragte Kontrollstellen. Die Weisungen gelten sowohl für die Direkterfassung **der Kontrolldaten** als auch für deren Erfassung mittels Hochladen aus kantonalen Informationssystemen in Acontrol. Die Weisungen gelten sowohl für jene Bereiche, für die das BLW zuständig ist, als auch für jene, welche im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörden sind. Sie gelten auch für den Bereich Gewässerschutz, der im Zuständigkeitsbereich des BAFU ist. Werden die Kontrolldaten in Acontrol hochgeladen, sind die Vorgaben zur Schnittstelle zu beachten (Merkmalskatalog).

---

# 1 Allgemeines

## 1.1 Kontrollbereiche

Der Geltungsbereich von Acontrol umfasst die im Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) und im Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) aufgeführten Verordnungen sowie die Verordnungen, die eine entsprechende Melde- bzw. Erfassungspflicht vorsehen (siehe Anhang 3 ISVet-V <sup>1</sup>).

Acontrol umfasst 15 Kontrollbereiche mit unterschiedlichen Zuständigkeiten:

Kontrollbereiche		Zuständigkeit
01	Lebensmittelsicherheit	BLV
02	Tiergesundheit	BLV
03	Tierschutz	BLV
04	Umwelt	BLW
05	Allg. Beitragsvoraussetzungen	BLW
06	Strukturdaten	BLW
07	Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN	BLW
08	Biodiversitätsförderflächen	BLW
09	Biologische Landwirtschaft	BLW
10	Extensive Produktion	BLW
11	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	BLW
12	Tierwohl	BLW
13	Ressourceneffizienzbeiträge	BLW
14	Sömmerungsbeiträge	BLW
20	Gewässerschutz (Erfassung in Acontrol fakultativ)	BAFU

Jeder Kontrollbereich setzt sich aus einer oder mehreren Kontrollrubriken zusammen. Die Kontrollrubriken beinhalten in einer hierarchischen Struktur (Rubrik > Punktegruppen > Punkte) die zu kontrollierenden Punkte.

Die Kontrollrubriken werden bei Bedarf einmal jährlich aktualisiert und jeweils per Ende August den Kantonssystemen im XML-Format für das neue Kontrolljahr zugestellt sowie im November in Acontrol aufgeschaltet. Sie sind auch auf der BLW-Homepage [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) (unter *Politik > Datenmanagement > Agate > Acontrol / Kontrollen*) verfügbar.

---

<sup>1</sup> AS 2014 1691

## 2 Liefersystem

Wenn Kontrolldaten an Acontrol aus einem Umsystem geliefert werden, müssen ab seit 2019 mit jeder Lieferung an Acontrol auch die Angaben zum Liefersystem an Acontrol übermittelt werden. Das System, welches eine Kontrolle zum ersten Mal an Acontrol liefert, wird als Mastersystem festgelegt. Das Mastersystem kann eine bestimmte Kontrolle beliebig oft importieren und damit überschreiben. Einem anderen Liefersystem ist nur das Hinzufügen von weiteren Rubriken und Kürzungen sowie dem Attribut «Wiederholung» erlaubt. Dadurch können ungewollte Überschreibungen der gleichen Kontrolle aus verschiedenen Liefersystemen verhindert werden.

## 3 Kontrollgrunddaten

Kontrollgrunddaten sind die Attribute, die eine Kontrolle definieren und beschreiben.

Eine Kontrolle in Acontrol wird identifiziert über ihr Datum, ihren Inhalt (Kontrollrubriken) und ihr Objekt (Betrieb oder Person). Zusätzlich wurde in Acontrol eine Kontroll-ID in Form eines Schlüssels (GUID) eingeführt, die eine garantiert eindeutige Identifizierung einer Kontrolle ermöglicht. Die Verwendung dieser GUID ist optional.

Die nachfolgenden Kontrollgrunddaten (Kapitel 3.1 - 3.7) müssen in Acontrol erfasst werden.

### 3.1 Identifikation der kontrollierten Betriebseinheit

Für die Identifikation der kontrollierten Betriebseinheit muss einer der folgenden Identifikatoren verwendet werden:

- kantonale Betriebsnummer oder
- AGIS-Nummer oder
- TVD-Nummer oder
- BUR-Nummer oder
- UID

Die Kontrolldaten sind für die folgenden Betriebs- und Gemeinschaftsformen gemäss AGIS zu erfassen und zwar auf derjenigen Betriebseinheit, auf welcher die Kontrolle effektiv durchgeführt wurde:

- 01 Betrieb (ganzjährig)
- 02 Produktionsstätte
- 04 Gemeinschaftsweidebetrieb
- 05 Sömmerungsbetrieb
- 06 Betriebsgemeinschaft
- 09 Viehhandelsunternehmen (nur relevant für Veterinärkontrollen)
- 15 Nicht-kommerzielle Tierhaltung (nur relevant für Veterinärkontrollen)

Für die Betriebszweiggemeinschaften und die ÖLN-Gemeinschaften sind die Kontrollen auf der Stufe Betrieb (01) oder Produktionsstätte (02) zu erfassen.

Für die Betriebsgemeinschaften sind die Kontrollen auf der Stufe Betriebsgemeinschaft (06) oder Produktionsstätte (02) zu erfassen.

Kontrollergebnisse von Kontrollen im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörden müssen auf demjenigen AGIS-Datensatz erfasst werden, der auch die TVD-Nr. trägt, oder, falls auf keiner Stufe des Betriebs eine TVD-Nr. hinterlegt ist, auf dem AGIS-Datensatz mit den Tierdaten.

Veterinärkontrollen können auch auf Nicht-AGIS-Betrieben (z. B. nicht landwirtschaftliche Unternehmen aus BUR) oder Personen erfasst werden.

### 3.2 Kontrollinhalt

Der Kontrollinhalt besteht aus der Gesamtheit der Kontrollergebnisse einer oder mehrerer Kontrollrubriken.

Die Kontrollergebnisse zu folgenden Rubriken / Kontrollpunkten müssen nicht in Acontrol erfasst werden, sofern bei den entsprechenden Kontrollpunkten keine Mängel festgestellt wurden. Wird ein Mangel festgestellt, so müssen die Kontrollergebnisse in Acontrol erfasst werden (siehe hierzu Kapitel 4):

- Rubriken des Bereiches 04 Umwelt
- Rubrik des Bereiches 05 allg. Beitragsvoraussetzungen
- Rubriken des Bereiches 06 Strukturdaten
- Rubrik 07.03 ÖLN Angemessener Anteil Biodiversitätsförderfläche
- Rubrik 07.05 ÖLN Objekte in Inventaren nationaler Bedeutung
- Kontrollpunkt 01 der Rubriken:
  - o 08.17 QII A – Extensiv genutzte Wiesen,
  - o 08.18 QII B – Wenig intensiv genutzte Wiesen,
  - o 08.19 QII C – Extensiv genutzte Weiden
  - o 08.20 QII D – Waldweiden
  - o 08.21 QII E – Streueflächen
  - o 08.22 QII F – Hecken, Feld- und Ufergehölze
  - o 08.23 QII L – Hochstamm-Feldobstbäume
  - o 08.24 QII N – Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
- Kontrollpunkt 04 der Rubrik 08.26 Ohne Beitrag Q – Wassergraben, Tümpel Teich
- Kontrollpunkt 02 der Rubrik 08.29 Für BFF ausgeschlossene Flächen

Für den Kontrollbereich 09 Biologische Landwirtschaft sind ausschliesslich die Bio-Direktzahlungskontrollen zu erfassen.

### 3.3 Kontrolldatum

Als Kontrolldatum ist der Tag zu erfassen, an dem die Kontrolle stattgefunden hat.

### 3.4 Kontrollstelle

Bei der Kontrollstelle handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Stelle, welche die Kontrolle im Auftrag der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt hat.

### 3.5 Kontrollgrund

Für eine Kontrolle muss einer der folgenden Gründe vorliegen:

	Grund	Beschreibung	Referenz VKKL, NKPV
Grundkontrollen	<b>Grundkontrolle</b>	<p>Mit der Grundkontrolle wird überprüft, ob die relevanten gesetzlichen Anforderungen auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden. Eine Grundkontrolle wird nach jeweils (spätestens) x Jahren (minimale Kontrollfrequenz) wiederholt.</p> <p><b>Kontrollumfang:</b></p> <p>Bei Kontrollrubriken im Bereich Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz umfasst eine Grundkontrolle alle für den jeweiligen Betrieb relevanten Kontrollpunkte einer Kontrollrubrik.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Zufällige Kontrollen werden als Grundkontrolle erfasst.</p>	<p>Art. 2 und 3 VKKL</p> <p>Art. 7-8 NKPV</p> <p>Art. 9 Abs. 2 NKPV</p>

Zusätzliche Kontrollen / risikobasierte Kontrollen	<b>Nachkontrolle</b>	<p>Mit der Nachkontrolle wird festgestellt, ob die in einer vorhergehenden Kontrolle festgestellten Mängel behoben worden sind („Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach einer festgestellten Nicht-Konformität“).</p> <p>Kontrollumfang: es wird <b>mindestens die Behebung der Mängel</b> überprüft.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. a VKKL</p> <p>Art. 9 Abs. 1 Bst. a NKPV</p>
	<b>Zwischenkontrolle / Bereiche mit höherem Risiko</b>	<p>Vermehrte Überprüfung von Betrieben mit erhöhtem individuellen Risiko (aufgrund der Betriebsstruktur und -aktivitäten) bzw. von jährlich ausgewählten Kontrollpunkten (wird national und / oder kantonale festgelegt).</p> <p>Kontrollumfang:</p> <p>Im Bereich <b>Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz</b> gemäss Vorgabe Kanton eine oder mehrere spezifische Kontrollrubriken, Teil einer Kontrollrubrik, Teil eines Betriebes oder ganzer Betrieb.</p> <p>Im Direktzahlungsbereich gemäss Vorgabe Bund spezifisch ausgewählte Kontrollpunkte, Punktgruppen oder Kontrollrubriken.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. d und 5 VKKL</p> <p>Art. 9 Abs. 1 Bst. b, c, d NKPV</p>
	<b>Änderung</b>	<p>Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen (z. B. neue Gebäude, neue Stalleinrichtung, neuer Betriebszweig, neue Tierart, neue Anmeldung für ein Programm, neuer Betriebsverantwortlicher).</p> <p>Kontrollumfang:</p> <p>Mindestens die Rubrik bzw. Punktgruppe, welche von der Änderung betroffen ist.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. c VKKL</p> <p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c NKPV</p>
	<b>Verdacht</b>	<p>Kontrolle, um einen Verdacht auf Nichtkonformitäten abzuklären.</p> <p>Kontrollumfang:</p> <p>Mindestens die Rubrik, welche vom Verdacht betroffen ist.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bei Kontrollrubriken im Veterinärbereich handelt es sich dabei immer um eine Kontrolle aufgrund Meldung Dritter (Bsp. Meldungen von der Schlachttieruntersuchung, Meldungen von Kontrolleur, Bestandestierarzt, Privaten).</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. b VKKL</p> <p>Art. 9 Abs. 1 Bst. b NKPV</p>
	<b>Laboranalysen</b>	<p>Gewisse Bereiche insbesondere der Bereich Pflanzenschutz können mittels Laboranalysen kontrolliert werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Kontrollresultate betreffend Pflanzenschutz sind auf dem jeweiligen Kontrollpunkt der betroffenen Rubriken (gegebenfalls auch in der Rubrik Hygiene pflanzliche Primärproduktion) zu erfassen.</p>	<p>Art. 4 VKKL</p> <p>Art. 8-9 NKPV</p>

Andere	<b>Andere</b>	Weitere Kontrollen, welche nicht unter oben genannte Kontrollgründe fallen (Bsp. Krankheiten, Seuchen, Lebensmittelvergiftungen, Antrag des Bewirtschafters im Bereich Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit oder Tierschutz).  <b>Kontrollumfang:</b>  Ganze Rubrik und Betrieb oder Teile davon.	
--------	---------------	---	--

**Hinweise:**

- Bei mehreren Kontrollgründen ist der Hauptgrund aufzuführen bzw. der Auslöser der zusätzlichen Kontrolle. Werden zusätzliche Kontrollen mit Grundkontrollen kombiniert, gilt der Kontrollgrund „Grundkontrolle“ als Hauptgrund.
- Zusätzliche bzw. risikobasierte Kontrollen und weitere Kontrollen (Kontrollgrund «Andere») haben keinen Einfluss auf die minimale Frequenz der Grundkontrolle.
- Zufällige Kontrollen sind von der Koordinationspflicht ausgenommen.

### 3.6 Kontrollart

Mit der Kontrollart muss angegeben werden, ob eine Kontrolle „angemeldet“ oder „nicht angemeldet“ stattgefunden hat.

### 3.7 Kontrollstatus

Der Kontrollstatus zeigt den Bearbeitungsstand der Kontrollen auf. Werden die Kontrolldaten in Acontrol hochgeladen, so sind zwingend folgende Kontrollstatus zu erfassen:

Status	Beschreibung	Frist
<b>Ergebnisse freigegeben</b>	Freigabe der Ergebnisse durch die Vollzugsstelle	Innerhalb eines Monats nach der Kontrolle, sofern Mängel vorhanden sind; innerhalb einer Woche bei wesentlichen / schwerwiegenden Mängeln in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz.
<b>Rekurs</b>	Im Falle eines Rekurses	Innerhalb eines Monats nach Eingang des Rekurses <sup>2</sup> .
<b>Entscheide freigegeben</b>	Nach Ablauf der Rekursfrist kann die Vollzugsstelle die Entscheide freigegeben.	<b>Kontrollen ohne Mängel:</b> Innerhalb eines Monats nach der Kontrolle. <b>Kontrollen mit Mängeln:</b> Innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Angaben (Kürzungen oder Rückforderungen); Vervollständigung bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres.

Kontrollen, die noch keinen dieser Status erreicht haben, müssen nicht erfasst werden. Falls sie dennoch erfasst werden, muss jeweils der aktuelle Status gemäss nachfolgender Tabelle mitgeliefert werden.

<sup>2</sup> Der Eingang des Rekurses kann auch nach dem Termin der vollständigen Datenlieferung bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. Der Kanton passt den Status bis spätestens einen Monat nach Rekurseingang an. Der Status Rekurs bleibt bestehen und wird auch nach dem Entscheid in Acontrol nicht mehr geändert.

Status	Beschreibung
Geplant	Kontrolle geplant
Ergebnisse in Arbeit	Erfassung der Kontrollergebnisse in Arbeit
Ergebnisse erfasst	Der Kontrolleur ist mit der Erfassung fertig.
Ergebnisse abgeschlossen	Die Kontrollstelle schliesst die Ergebnisse ab.
Ergebnisse freigegeben	Die Vollzugsstelle gibt die Ergebnisse frei.
Massnahmen in Arbeit	Falls Mängel aufgetreten sind, erfasst die Vollzugsstelle Massnahmen.
Massnahmen erfasst	Die Massnahmen sind erfasst, aber eine Rekursfrist ist noch nicht abgelaufen.
Rekurs	Im Falle eines Rekurses
Entscheide freigegeben	Nach Ablauf der Rekursfrist kann die Vollzugsstelle die Entscheide freigeben.
Abgebrochen	Einmal erfasste Kontrollen können im System nicht gelöscht werden. Deshalb kann (z. B. bei fehlerhafter Erfassung) eine Kontrolle abgebrochen werden.
Eingestellt	Geplante, aber nicht durchgeführte Kontrolle

#### 4 Kontrollergebnisse

Die Kontrollergebnisse zeigen auf, was die Kontrollstelle bzw. der Kontrolleur bei einem Kontrollpunkt bzw. bei einer Punktegruppe oder auch einer Rubrik festgestellt hat.

Folgende Kontrollergebnisse sind in Acontrol zu erfassen:

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
Mangel (M)	siehe nachfolgende Tabelle	auf Stufe Kontrollpunkt
Nicht kontrolliert (NK)	Kontrollpunkte, Punktegruppen oder Rubriken, welche gemäss der Struktur- und Anmeldungsdaten für den Betrieb relevant sind, jedoch nicht kontrolliert wurden <b>Ausnahme: Bei Grundkontrollen mit Fokus-Kontrollpunkten muss bei den übrigen Kontrollpunkten (Nicht-Fokus-Kontrollpunkten) kein NK erfasst werden.</b>	auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Rubrik
Nicht zutreffend (NZ)	Kontrollpunkte, Punktegruppen und Rubriken, die nicht den Struktur- oder Anmeldungsdaten entsprechen	auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Rubrik

Kontrollpunkte einer Rubrik, welche bei der elektronischen Ergebniserfassung dynamisch ausgeblendet oder entfernt werden, müssen bei der Übermittlung an Acontrol standardmässig als „nicht zutreffend“ (NZ) markiert werden. Acontrol interpretiert Kontrollpunkte ohne Kontrollergebnis als „kontrolliert und in Ordnung“ bzw. als «kein Mangel festgestellt».

Im Falle eines Mangels müssen folgende Informationen erfasst werden:

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
<b>Beschreibung</b>	Textbeschreibung des Mangels (je nach Kontrollpunkt gibt Acontrol bei diesem Feld eine vordefinierte Mangelbeschreibung vor)	auf Stufe Kontrollpunkt, sofern es vordefinierte Mängel gibt
<b>Schwere</b>	Mögliche Werte: «geringfügig», «wesentlich» und «schwerwiegend» Zwingend in den Rubriken Hygiene tierische Primärproduktion, Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit, <b>Tierschutz</b> und Tierverkehr	auf Stufe Kontrollpunkt oder Punktegruppe
<b>Umfang</b>	Nötige Angaben für die Kürzungen der DZ und Einzelkulturbeiträge in der geeigneten Einheit (Laufmeter, Aren, GVE...)	auf Stufe Mangel, sofern eine solche Angabe zur Berechnung der Kürzung nötig ist
<b>Wiederholung</b>	Nötige Angabe für die Kürzungen der DZ und Einzelkulturbeiträge	auf Stufe Kontrollpunkt

**Kontrollergebnisse im landwirtschaftlichen Bereich Direktzahlungen:**

Bei Grundkontrollen Landwirtschaft werden in einer Rubrik mit Fokuskontrollpunkten (FKP) nur zu den FKP Kontrollergebnisse erfasst (sofern ein Mangel vorliegt (M), sie nicht kontrolliert werden können (NK) oder für den Betrieb nicht relevant sind (NZ)). Zu den übrigen Kontrollpunkten der entsprechenden Rubrik wird in Acontrol nichts erfasst. Falls ein Mangel ausserhalb des Kontrollauftrages festgestellt wird, (der entsprechende Kontrollpunkt befindet sich in einer Rubrik ohne FKP), ist für diesen Kontrollpunkt ein M zu erfassen. Für die restlichen KP der entsprechenden Rubrik ist in Acontrol nichts zu erfassen.

## 5 Informationen zu Kürzungen und Rückforderungen von Direktzahlungen sowie zu weiteren Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren

Bei Kontrollen mit Mängeln müssen die Massnahmen erfasst werden, die von der Vollzugsstelle getroffen werden. Dies gilt nicht für Kontrollen des Gewässerschutzes.

Im Falle einer Kürzung von Beiträgen müssen folgende Informationen erfasst werden:

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
<b>Massnahmentyp „Kürzung der Direktzahlungen“</b>	Kürzung in CHF oder Punkten	auf Stufe Kontrollpunkt



Im Falle einer Rückforderung von Beiträgen müssen folgende Informationen erfasst werden:

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
<b>Massnahmentyp „Allgemeine Mass- nahme“</b>	Die vollzogene Massnahme muss im Feld „Beschreibung“ präzisiert werden (z. B. Rückforderungen DZ in CHF).	auf Stufe Kontrollpunkt

Im Falle allgemeiner Verwaltungsmassnahmen oder eines eingeleiteten Strafverfahrens im Geltungsbereich der VKKL und in den Bereichen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV müssen folgende Informationen erfasst werden:

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
<b>Massnahmentyp: passender Typ aus der Liste der mögli- chen Massnahmen wählen</b>	Die vollzogene Massnahme kann im Feld „Beschreibung“ präzisiert werden.	auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Kon- trollrubrik